



Beschlussvorlage

Drucksache VL-150/2022

- öffentlich -

Gerold Schneider II/1
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	05.09.2022	35	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2022	7	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	22.09.2022	8	beschließend

Bezeichnung: **Anteilserwerb an der Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (KEAM) und Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Infomemo KEAM

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die städtischen Liegenschaften und die Straßenbeleuchtungen der Stadtteile, welche außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Biedenkopf GmbH liegen, werden seit dem 01. Januar 2017 von der Stadtwerke Marburg GmbH mit Strom versorgt. Zuvor war der Versorger die E.ON Energie Deutschland GmbH. Die Stadtwerke Marburg GmbH kündigten den bestehenden Stromliefervertrag fristgemäß zum 31. Dezember 2022.

Die Stadt Biedenkopf hat sich in den Jahren 2016 und 2019 an der gemeinsamen Stromausschreibung des Landkreises Marburg-Biedenkopf beteiligt, wobei jeweils die Stadtwerke Marburg GmbH den Zuschlag erhalten haben. Der Landkreis führt auf Nachfrage aktuell keine gemeinsame Stromausschreibung durch, sodass die Stadt Biedenkopf eigenständig tätig werden muss.

Es wird empfohlen, zukünftig den Strom über die KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend KEAM) zu beziehen. Die KEAM ist eine Tochtergesellschaft der EAM-Gruppe, an der die Stadt Biedenkopf eine indirekte Beteiligung besitzt. Des Weiteren ist die EAM Netz GmbH die Netzbetreiberin jener städt. Netze, die außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Biedenkopf GmbH liegen.

Es erscheint daher opportun, sich mit einem Anteil in Höhe von 0,75 % im Wert von 2.250 € an der KEAM zu beteiligen. Hintergrund ist, dass die EAM-Gruppe als regionaler Energieversorger interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen in ihrem Netzgebiet die Möglichkeit bieten möchte, unkompliziert, preisgünstig und sicher Energie für den eigenen Bedarf zu beziehen und zugleich die Wertschöpfung in der Region zu fördern.

Die gemeinsamen Interessen werden in einer eigenen Vertriebsgesellschaft, der KEAM, gebündelt. Interessierte kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, kommunale Einrichtungen, Zweckverbände und kreisangehörige Kommunen der an der EAM beteiligten Landkreise erwerben Anteile an dieser Gesellschaft, die als ausschließlichen Gesellschaftszweck hat, ihre Gesellschafter mit Energie zu beliefern. Beliefert werden nur die eigenen Liegenschaften und Einrichtungen der Gesellschafter, nicht die Gemeindebürger.

Die KEAM wird die zur Belieferung ihrer Gesellschafter benötigte Energie (Strom und ggf. Gas) am Markt als Sektorenauftraggeber ohne Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens beschaffen. Die Belieferung der Gesellschafter erfolgt unter Nutzung des Inhouse-Privilegs ebenfalls ohne Vergabeverfahren.

Das Konzept der Energiebeschaffung (energiewirtschaftlich optimierte Beschaffung in Tranchen über drei Jahre, vergleichbar einem Fondssparplan) stellt sicher, dass das kommunalrechtlich geforderte Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns – und damit das Gebot der Risikominimierung – auch bei der Energiebeschaffung eingehalten wird.

Für den an KEAM beteiligten Anteilseigner wird die Energiebeschaffung nicht für die Ewigkeit festgelegt. Der Anteilseigner ist vielmehr frei, die Beteiligung an der KEAM durch Kündigung zu beenden. In diesem Fall sind die Geschäftsanteile an die Gründungsgesellschaft (Tochtergesellschaft der EAM-Gruppe) zurück zu veräußern. Weitere Details sind dem als Anlage 1 beigefügten Informationsmemorandum zu entnehmen. Als weitere Dokumente sind die Entwürfe

- des Konsortialvertrags der KEAM als Anlage 2
- des Gesellschaftsvertrags der KEAM als Anlage 3
- der Geschäftsordnung der KEAM als Anlage 4 und
- des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrags als Anlage 5

in der Verwaltung (Herr Schneider, Zi. 208) im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten für alle Mandatsträger einsehbar.

Die Beteiligung ist kommunalrechtlich zulässig: Mit der Beteiligung wird ein öffentlicher Zweck, nämlich die Energieversorgung der kommunalen Liegenschaften und Anlagen, verfolgt. Aufgrund der Beteiligungshöhe, die sich an der Einwohnerzahl orientiert, steht die Beteiligung in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft.

Die Gesellschaft wurde als Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH (EAMB) gegründet. Die Beteiligung der Stadt Biedenkopf erfolgt durch Abschluss eines Vertrages über den Erwerb eines Anteils an der KEAM und durch Abschluss des Konsortialvertrages. Der gesetzliche Vertreter der Gebietskörperschaft wird zur Umsetzung dieser Maßnahme ermächtigt. Darüber hinaus wird er ermächtigt, für den Verhinderungsfall eine Vollmacht zu erteilen.

Die Beteiligung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung angezeigt.

Beteiligungen an der KEAM besitzen auch die Kommunen Angelburg, Dautphetal, Bad Endbach, Breidenbach, Gladenbach und Steffenberg sowie der Abwasserverband Perfgebiet-Bad Laasphe, die Stadtmarketing Energie-Bäder Gladenbach GmbH, der Lahn-Dill-Kreis und weitere 134 kommunale Gesellschafter (Städte und Gemeinden/Landkreise/Zweckverbände/GmbHs).

Da im Teilfinanzhaushalt 110101 „Elektrizitätsversorgung“ für das Haushaltsjahr 2022 keine entsprechenden Mittel vorgesehen waren, sind diese überplanmäßig bereitzustellen. Deckung kann über den Teilfinanzhaushalt 160201 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“, hier: I-Nr. 077 Tilgung, erfolgen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Der Teilfinanzhaushalt 110101 „Elektrizitätsversorgung“ wird mit Auszahlungen i. H. v. 2.250 € belastet, welche im Rahmen einer überplanmäßigen Auszahlung bereitgestellt werden. Im Gegenzug erfolgt im Teilfinanzhaushalt 160201 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ eine Einsparung in selbiger Höhe.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Dem Erwerb eines Anteils von 0,75 % im Wert von 2.250 € an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt, den Anteilserwerb umzusetzen und zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Zustimmungsbeschlüsse zum Erwerb eines Anteils an der KEAM zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.
3. Im Teilfinanzhaushalt 110101 „Elektrizitätsversorgung“ wird eine überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 2.250 € beschlossen. Deckung erfolgt durch Einsparungen im Budget 160201 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“.